

A n t r a g

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Uneingeschränkte Grundrechte und Diskriminierungsfreiheit auch für Asylsuchende, Geduldete und Bleibeberechtigte - Für eine Thüringer Bundesratsinitiative zur Abschaffung des Asylbewerberleistungsgesetzes

Die Landesregierung wird aufgefordert, eine Bundesratsinitiative mit folgenden Zielen zu starten:

1. Das Asylbewerberleistungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. November 2011 (BGBl. I S. 2258), wird aufgehoben und damit im Zusammenhang stehende Rechtsvorschriften entsprechend geändert.
2. Alle Leistungen für Asylsuchende, Geduldete und Bleibeberechtigte sind in die existierenden Sozialleistungssysteme des Zweiten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB II) und des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XII) zu übernehmen und die medizinische Versorgung für diese Personengruppen entsprechend in die gesetzliche Krankenversicherung zu integrieren.

Begründung:

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 18. Juli 2012 (Aktenzeichen: 1BvL10/10, 1BvL 2/11) insbesondere die derzeit geltenden Regelsätze für Asylsuchende als unvereinbar mit den Grundrechten festgestellt. Das Gericht bezeichnete die Leistungssätze als evident unzureichend und hat daher die Bundesregierung aufgefordert, diese umgehend auf das Existenzminimum anzuheben. Das Bundesverfassungsgericht hat mit dieser Entscheidung bekräftigt, dass alle Menschen in der Bundesrepublik das Recht auf ein menschenwürdiges Dasein haben - unabhängig von ihrer Herkunft oder ihrem Aufenthaltsstatus.

Mit der verfassungsgerichtlichen Forderung nach bundesweit einheitlichen, das Existenzminimum sichernden Leistungssätzen für Asylsuchende, Geduldete und Bleibeberechtigte, besteht kein Ausschlussgrund mehr, diese Menschen nicht in die existierenden Sozialleistungssysteme des SGB II und SGB XII zu übernehmen.

Insbesondere muss es gelingen, die zahlreichen im Asylbewerberleistungsgesetz begründeten diskriminierenden Folgen, wie z.B. das Sachleistungsprinzip - die Leistungsgewährung in Form von Gutscheinen oder Sachleistungen, der fehlende Zugang zu Integrationsmöglichkeiten in

den Arbeitsmarkt, die sogenannte Residenzpflicht, das fehlende Recht auf Anmietung einer privaten Wohnung und die leistungsrechtliche "Mitverhaftung" von Kindern zu beseitigen.

Viele Sachverständige und Betroffene kritisieren, dass die gegenwärtige Regelung der Gesundheitsversorgung im Asylbewerberleistungsgesetz nicht geeignet sei, das gesundheitliche Existenzminimum abzudecken. Daher muss die stark eingeschränkte medizinische Versorgung durch eine Integration in die gesetzliche Krankenversicherung spürbar verbessert werden.

Durch eine Eingliederung der Mehrheit der Leistungsberechtigten nach dem bisherigen Asylbewerberleistungsgesetz in das System des SGB II eröffnen sich diesem Personenkreis bessere Möglichkeiten der Integration in den Arbeitsmarkt, wohingegen das Asylbewerberleistungsgesetz, anders als das SGB II, keinerlei Leistungen zur Integration in den Arbeitsmarkt vorsieht.

Durch die Beibehaltung des Asylbewerberleistungsgesetzes und damit der Aufrechterhaltung eines gesonderten Fürsorgesystems entstehen außerdem unverhältnismäßig hohe Mehrkosten gegenüber einer Eingliederung der Leistungsberechtigten in das SGB II und SGB XII. Hinzu kommt, dass insbesondere die Länder und die Kommunen bei einer Aufhebung des Asylbewerberleistungsgesetzes substantiell finanziell entlastet werden.

Die Landesregierung soll sich daher im Rahmen einer Bundesratsinitiative dafür einsetzen, das Asylbewerberleistungsgesetz abzuschaffen und stattdessen die Leistungsgewährung in die Sozialgesetzgebung sowie die medizinische Versorgung in die gesetzliche Krankenversicherung zu integrieren. Andere Bundesländer, wie z. B. Rheinland-Pfalz, haben dafür bereits Offenheit signalisiert.

Betroffenenverbände, Flüchtlingsräte, die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege, die Kirchen und zahlreichen Experten fordern dies seit langem, da das Asylbewerberleistungsgesetz seit seiner Einführung im Jahr 1993 zu einem verfassungswidrigen (Artikel 1, 3, 20 Grundgesetz) und diskriminierenden Ausschluss von Asylsuchenden aus der Sozialhilfe und der Grundsicherung für Arbeitssuchende führt. Die Zielstellung dieses Antrags entspricht der des Gesetzentwurfs der Bundestagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in der Bundestagsdrucksache 17/1428.

Für die Fraktion:

Rothe-Beinlich